VERORDNUNG (EWG) Nr. 1927/86 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 zur Festsetzung der bei der Einfuhr bestimmter Käsesorten mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz anwendbaren Werte frei spanische Grenze

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 774/86 des Rates vom 28. Februar 1986 über die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz infolge des Beitritts Spaniens und Portugals (1), insbesondere auf Artikel 1 und auf Anhang V Ziffer 1 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 774/86 verpflichtet sich die Schweiz, gegebenenfalls ab 1. März 1986 zur Einhaltung eines Wertes frei spanische Grenze bei der Einfuhr bestimmter Käsesorten mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 der Kommission (2) sind die Werte frei spanische Grenze festgesetzt worden, die bei der Einfuhr bestimmter Käsesorten mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz ab 1. März 1986 gelten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1378/86 der Kommission (3) wiederum sind die Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel mit Spanien für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzt worden. Daraus sind Konsequenzen hinsichtlich der Festsetzung der Werte frei spanische Grenze bei der Einfuhr bestimmter Käsesorten mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 1*

Die Werte frei spanische Grenze, die bei der Einfuhr bestimmter Käsesorten mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz, die von einer genehmigten Bescheinigung begleitet sind, anzuwenden sind, belaufen sich auf :

Warenbezeichnung	Frei-Grenze-Wert in ECU/100 kg Eigengewicht
Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de Moine, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten für Freiburger Vacherin und mindestens drei Monaten für die anderen, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs :	
— in Standard-Laiben mit Rinde und mit einem Frei-Grenze-Wert von mindestens	336,70 (1)
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert von mindestens	360,88 (1)

(1) ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 113.

(2) ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1986, S. 20.

(3) ABl. Nr. L 120 vom 8. 5. 1986, S. 37.

Warenbezeichnung	Frei-Grenze-Wert in ECU/100 kg Eigengewicht
Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de Moine, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten für Freiburger Vacherin und mindestens drei Monaten für die anderen, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs :	
— in Standard-Laiben mit Rinde und mit einem Frei-Grenze-Wert von mindestens	360,88 (2)
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert von mindestens	385,06 (2)
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 450 g oder weniger und mit einem Frei-Grenze-Wert von mindestens	418,91 (2)
Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt, der Tarifstelle 04.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs	—
Tilsiter mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder weniger der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	—
Tilsiter mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mehr als 48 Gewichtshundertteilen der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	—
Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit einem Frei-Grenze-Wert von mindestens	243,00

(1) Erzeugnisse, die den Erzeugnissen in Anhang I Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission (3) entsprechen.

(2) Erzeugnisse, die den Erzeugnissen in Anhang I Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 entsprechen.

(3) ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident